

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an den SinoJobs Career Days**

Veranstalter: SinoJobs GmbH  
Münchener Str. 36 – 60329 Frankfurt - Deutschland

## **1. SinoJobs Career Days – Teilnahmeberechtigung**

- 1.1. Die SinoJobs Career Days sind eine Karriere- und Recruitingmesse mit Schwerpunkt China. Sie richtet sich an Studenten, Absolventen, Professionals und High-Professionals mit einem China Fokus.
- 1.2. Veranstalter der SinoJobs Career Days ist die SinoJobs GmbH (nachfolgend: Veranstalter).
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht; er wird auch nicht durch wiederholte Teilnahme an den SinoJobs Career Days begründet.

## **2. Anmeldung – Vertragsschluss – Formvorschriften**

- 2.1. Die Anmeldung als Aussteller muss auf dem Formblatt „Anmeldung zur Teilnahme“ erfolgen. Sie ist ein rechtsverbindliches Angebot an den Veranstalter. Der Vertrag kommt zustande, indem der Veranstalter das Angebot annimmt. Zusätzlicher Bestandteil des Ausstellungsvertrages sind die Technischen- und Sicherheits-Richtlinien des Veranstalters. Die Richtlinien werden dem Aussteller zusammen mit der Teilnahmebestätigung versandt.
- 2.2. Sämtliche Erklärungen (Angebot, Annahme, Rücktrittsverlangen, Bestätigungen etc.) haben zu ihrer Wirksamkeit durch Zusendung oder Übergabe des unterschriebenen Originals oder dessen Kopie per Fax oder Anhang einer E-Mail (z.B. als PDF) zu erfolgen.

## **3. Rücktritt des Ausstellers**

Nach Abschluss des Ausstellungsvertrages ist – abgesehen von den gesetzlichen Regelungen und den sonstigen Regelungen dieses Vertrages - ein Rücktritt des Ausstellers von dem Ausstellungsvertrag nur wie folgt möglich:

- 3.1. Der Veranstalter wird nach Eingang des Rücktrittsverlangens prüfen, ob die vereinbarte Standfläche binnen 14 Tagen nach Eingang des Rücktrittsverlangens in vollem zeitlichen und räumlichen Umfang neu vergeben wurde und teilt das Ergebnis seiner Prüfung dem Aussteller unverzüglich ab der neuen Standflächenvergabe, spätestens jedoch nach Ablauf der 14 Tage, mit. Kann die Standfläche neu in gleichem Umfang belegt werden, endet der Ausstellungsvertrag mit Zugang der entsprechenden Mitteilung durch den Veranstalter.
- 3.2. Dem Rücktrittsverlangen vom Ausstellungsvertrag wird ferner stattgegeben, wenn der Aussteller in seinem Rücktrittsverlangen einen Dritten

benennt, der den Kriterien entspricht, die für eine Teilnahme an dieser Veranstaltung gelten und der in das Ausstellungsverhältnis tatsächlich auch in vollem Umfang eintritt. Der Veranstalter darf den Eintritt des Dritten in den Vertrag nicht wider Treu und Glauben verweigern.

- 3.3. Der Aussteller schuldet dem Veranstalter im Fall eines Rücktritts nach 3.1. oder 3.2. eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% des ursprünglich vereinbarten Standentgeltes, es sei denn, der Aussteller weist nach, dass dem Veranstalter geringere Aufwendungen entstanden sind. Dann sind nur diese Aufwendungen zu ersetzen.
- 3.4. Die Regelungen des § 537 BGB bleiben unberührt.

#### **4. Verlegung oder Absage der Messe durch den Veranstalter**

- 4.1. Wird infolge höherer Gewalt oder ohne Verschulden des Veranstalters die Veranstaltung am vereinbarten Ort bzw. zur vereinbarten Zeit unmöglich, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung zeitlich und/oder räumlich zu verlegen, sofern er die Aussteller und angemeldeten Besucher unverzüglich über das Hindernis und binnen 14 Tagen ab Kenntnis des Hindernisses über die neue Zeit bzw. den neuen Ort der Veranstaltung, spätestens jedoch 14 Tage vor dem ursprünglichen Veranstaltungstermin informiert.
- 4.2. Im Falle einer zeitlichen Verlegung um mehr als fünf Tage (Samstage, Sonn- und Feiertage werden mitgerechnet) oder einer Verlegung des Veranstaltungsortes in eine andere Stadt ist der Aussteller seinerseits berechtigt, innerhalb von einer Woche ab Zugang der Benachrichtigung über die örtliche bzw. zeitliche Verlegung von dem Ausstellungsvertrag mittels Erklärung gegenüber dem Veranstalter zurückzutreten. Der Veranstalter erstattet dem Aussteller unverzüglich das gezahlte Teilnahmeentgelt.
- 4.3. In den Fällen des 4.1. und 4.2. schulden weder der Veranstalter noch der Aussteller einander Schadensersatz.
- 4.4. Die gesetzlichen Rechte des Veranstalters und des Ausstellers, den Vertrag sanktionslos bzw. ohne Schadensersatzpflicht zu beenden oder dessen Erfüllung zu verweigern, bleiben unberührt.

#### **5. Platzierung von Ausstellungsständen– Untervermietung**

- 5.1. Bei der Platzierung der vermieteten Standflächen ist der Veranstalter nach Maßgabe folgender Grundsätzen frei: Besucherführung, leichte Orientierung, Wünsche der Aussteller, bauliche und technische Möglichkeiten, sowie rationelle und wirtschaftliche Raumaufteilung.
- 5.2. Die Untervermietung von zugewiesenen Standflächen ist nicht gestattet.

## **6. Teilnahmeentgelt**

- 6.1. Das Teilnahmeentgelt für Aussteller errechnet sich aus der gewählten Standgröße und den gebuchten Veranstaltungsorten.
- 6.2. Zusammen mit der Teilnahmebestätigung wird eine Abschlagsrechnung versandt; 50% des Rechnungsbetrags sind sofort nach Zugang zur Zahlung fällig - die restlichen 50% ohne Weiteres 6 Wochen vor der Veranstaltung.
- 6.3. Es gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.
- 6.4. Aufrechnungsrechte stehen dem Aussteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche behördlich festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind.
- 6.5. Die Entgelte sind Nettopreise; die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 6.6. Kosten für Auslandsüberweisungen, Serviceentgelte und sonstige Kosten des Geldverkehrs sind durch den Aussteller zu tragen.
- 6.7. Rechnungen werden per Post oder auf Wunsch per Express versendet. Die Versandkosten per Express trägt der Aussteller.

## **7. Aufbau / Abbau, Gestaltung und Besetzung der Stände**

- 7.1. Die durch den Veranstalter vorgegebenen Technischen- und Sicherheits-Richtlinien für den Standbau und die vorgegebenen Auf- und Abbauzeiten sind verbindlich und genau einzuhalten.
- 7.2. Ausstellungsstände sind bei Meidung einer vom Veranstalter nach billigem Ermessen zu bestimmenden Vertragsstrafe von bis zu 50% des Ausstellungsentgelts während der Dauer der Öffnungszeiten sowohl ständig besetzt als auch voll aufgebaut zu halten. Ein kurzzeitiges Verlassen des Standes zum Besuch der sanitären Anlagen ist jedoch kein Verstoß.

## **8. Rücksichtnahmepflicht**

Aussteller und deren Mitarbeiter haben sich innerhalb der Ausstellergemeinschaft so zu verhalten, dass die Interessen der übrigen Aussteller nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Im Einzelfall ist der Veranstalter berechtigt, die notwendigen Weisungen zu erteilen und bei groben Verstößen den Aussteller zeitlich dauernd von der Veranstaltung auszuschließen. Ersatzansprüche des Ausstellers sind dann ausgeschlossen.

## **9. Schließung von Ständen**

Der Veranstalter ist berechtigt, Stände, die den Technischen- und Sicherheits-Bestimmungen nicht entsprechen, zu schließen, sofern und solange der Aussteller einer entsprechenden Beseitigungsaufforderung nicht nachkommt. Hierzu ist er auch berechtigt, wenn von einem Stand unzumutbare Belästigungen wie Gerüche, Geräusche und andere Emissionen ausgehen und der Aussteller dem Be-

seitigungsbegehren des Veranstalters nicht entspricht. Dies gilt ebenfalls, wenn die Standgestaltung gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstößt. Die Verpflichtung zur Leistung des vereinbarten Entgelts bleibt davon unberührt.

#### **10. Haftung des Veranstalters**

Der Veranstalter haftet nicht bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden. Dies gilt nicht bei einer Pflicht, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Beachtung der Aussteller regelmäßig vertrauen kann; in diesem Fall beschränkt sich die Haftung des Veranstalters für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

#### **11. Hausrecht**

Der Veranstalter übt das Hausrecht innerhalb des Veranstaltungsortes der Messe während der gesamten Veranstaltung und den Auf- und Abbauzeiten aus. Das Hausrecht bezieht sich auch auf die Zulassung von Drittunternehmen, die durch den Aussteller zur Tätigkeit für ihn auf dem Messegelände beauftragt werden, sowie auf Art, Umfang und Bedingungen für deren Tätigkeit auf dem Gelände. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Er darf sein Hausrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.

#### **12. Gerichtsstand, Nebenabreden**

- 12.1. Sofern der Aussteller Kaufmann ist, ist Frankfurt ausschließlicher Gerichtsstand. Der Veranstalter ist jedoch berechtigt, stattdessen das Gericht am Ort des Sitzes des Ausstellers zu wählen.
- 12.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.3. Nebenabreden bedürfen der Form gemäß Klausel 2.2.